

Kurfürst Friedrich Wilhelm.

Wir sehen den Kurfürsten Johann Sigismund, der im Jahre 1609 den Ausbruch dieser Streitigkeiten erlebte, im Jahre 1619 ins Grab steigen; auch seinen Sohn und Nachfolger, Georg Wilhelm, sah nicht das Ende dieser Kämpfe; er starb im Jahre 1640. Sein grosser Sohn, der Kurfürst Friedrich Wilhelm, führte die Sache zum endgültigen Abschluss.

Nachdem zwischen diesem Kurfürsten und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm manche Missverständnisse eingetreten waren, und nachdem im April 1647 durch einen Vergleich zu Düsseldorf festgestellt war, dass der Kurfürst neben Kleve und Mark auch Ravensberg behalten sollte, ergaben sich aus dem, dass der Pfalzgraf in den ihm zufallenden Ländern die Protestanten bedrückte, bald wieder Zwistigkeiten, aus denen für die Erbländer eine Erneuerung jener Schrecken hätte hervorgehen können, die soeben durch den Abschluss des westfälischen Friedens (1648) ihr Ende erreicht hatten. Der Kurfürst nahm sich der Unterdrückten an und schon begannen die Feindseligkeiten. Als sich der Kurfürst durch die Ermahnungen des Kaisers Ferdinand III. und durch den Widerstand, welche ihm die Stände von Kleve-Mark leisteten, bewogen fand, im Oktober 1651 mit dem Pfalzgrafen einen Vertrag zu Kleve abzuschliessen, nach welchem die Entscheidung der Religionsstreitigkeiten einem Schiedsgericht anheim gestellt werden, zwischen den beiden Fürsten aber jeder Streit fortan ruhen sollte.

Doch noch fünfzehn Jahre dauerte es, bis das letzte entscheidende Wort in dieser Angelegenheit gesprochen und geschrieben wurde.

Es war im September des Jahres 1666, als zu Kleve jene Urkunde unterzeichnet wurde (*Dieser Vertrag wurde von Kaiser Leopold I. im Jahre 1678 bestätigt, wogegen Sachsen im Jahre 1679 – obwohl ohne Erfolg – protestierte*), die im Jahre 1609 entstandenen Jülich-Klevischen Erbfolgestreit beendigte und von allen dereinst aufgetretenen Erbprätendenten nur die Häuser Brandenburg und Pfalz-Neuburg in die Erbschaft einsetzte. Wenngleich freilich, der Form wegen, im ersten Artikel erklärt wurde, dass die beiden kontrahierenden Parteien nicht die Absicht hätten, die Ansprüche irgend einer Person auf die ganze Erbschaft oder auf einen Teil derselben zu «präjudizieren».

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm nebst seinen Nachkommen sollte, nach den Bestimmungen des vierten Artikels, verbleiben «in vollkommener und ruhiger Possession des Herzogtums Cleve und der beiden Grafschaften Mark und Ravensberg samt allen dazu gehörigen Regalien, Rechten, Gerechtigkeiten, Lehnschaften, Intraden, ordinari- und extraordinari- Gefällen, wie solche Namen haben mögen». Titel und Wappen sämtlicher Erbländer sollten beiden Fürsten und deren Nachkommen verbleiben, zwischen beiden, sowie zwischen ihren Häusern, allezeit Friede und Freundschaft bestehen. In dem Falle aber, dass doch «wieder Verhoffen» in Zukunft irgend eine Misshelligkeit sich ergeben sollte, «keiner ad arma oder zu einigen Tätlichkeiten wieder den andern schreiten», sondern der Streit auf rechtlichem oder freundschaftlichem Wege seine Erledigung finden.

So traten die Grafschaften Mark und Ravensberg unter den Herrscherstab der Hohenzollern, um diesem Geschlechte, das die ehemaligen gräflichen Bewohner der Schlösser Altena und Ravensberg unter die Zahl seiner Ahnen rechnet, für die Dauer – wenn auch nicht ohne eine kurze Unterbrechung – anzugehören.

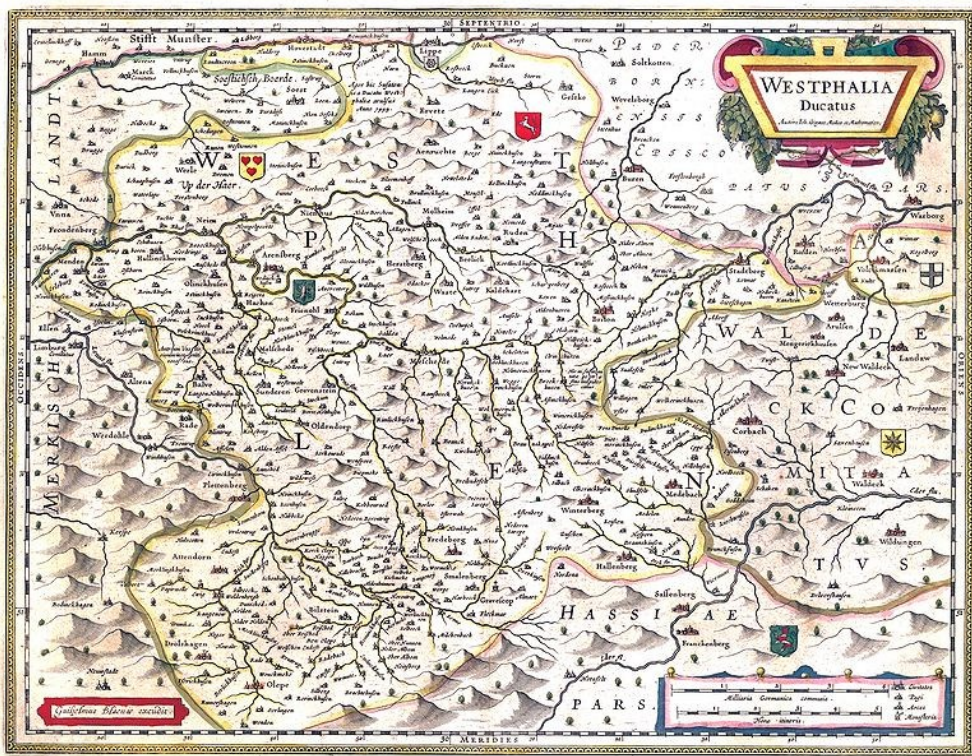
Diese Grafschaften bildeten nebst dem im Jahre 1648 dem grossen Kurfürsten zugefallenen Fürstentum (Bistum) Minden den alten, festen Kern, an welchen im Laufe der Zeit die übrigen Teile der heutigen Provinz Westfalen sich angeschlossen haben.



Kurfürst Friedrich Wilhelm der Grosse
 *16. Februar 1620 zu Berliner Schloss
 +09. Mai 1688 Potsdamer Stadtschloss



Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg
 *04. November 1578 zu Neuburg a. d. Donau
 +14. September zu Düsseldorf



Herzogtum Westfalen von 1645
 (Bildquellen: Wikipedia)